

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/4/27 85/18/0065

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 27.04.1987

#### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §4 Abs5:

StVO 1960 §99 Abs2 lita;

#### Rechtssatz

Die Meldung gem § 4 Abs 5 StVO 1960 hat bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unter Bekanntgabe der Personalien des Schädigers entweder durch diesen selbst oder über dessen Veranlassung durch einen Dritten, also einen Boten, zu erfolgen. Hiebei ist davon auszugehen, dass es sich um einen "geeigneten" Boten handelt, der grundsätzlich in der Lage ist, seinem Auftrag nachzukommen (Hinweis E 14.9.1984, 83/02/0553).

## Schlagworte

Meldepflicht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180065.X01

Im RIS seit

28.07.2006

### Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at